

Kundeninformation Kollektiv-Smartphoneversicherung (Ausgabe April 2023)

Versicherungsnehmerin	<p>Zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachstehend «Helvetia») als Versicherer und Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon (nachstehend «Helvetic Warranty») als Versicherungsnehmerin besteht ein Kollektivversicherungsvertrag (nachstehend «Kollektivversicherungsvertrag»).</p> <p>Der Kollektivversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der von neon Switzerland AG, Badenerstrasse 557, 8048 Zürich (nachstehend «Neon») vertriebenen Handyversicherung vor.</p>
Risikoträger	<p>Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist:</p> <p>Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St.Gallen.</p>
Zuständigkeit für Versicherung und Schadenabwicklung	<p>Zuständig für diese Versicherung sowie die Abwicklung allfälliger Schäden ist:</p> <p>Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.</p>
Versicherte Person	<p>Kunden von Neon können dem Kollektivversicherungsvertrag beitreten. Der dadurch gewährte Versicherungsanspruch gilt ausschliesslich gegenüber Helvetia.</p> <p>Versichert und anspruchsberechtigt sind Kunden, die die Handyversicherung erworben haben.</p>

AVB Neon Smartphone Versicherung, Ausgabe April 2023

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen ("Helvetia"), als Versicherer und der Helvetic Warranty GmbH ("Helvetic Warranty") als Versicherungsnehmerin.

1. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das Smartphone, auf welchem das Neon Banking App aktiviert und benutzt wird (nachfolgend "Gerät") gegen versicherte Ereignisse

2. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt ab Kauf und unter Berücksichtigung der Karenzfrist. Die Karenzfrist beträgt 30 Tage. Der Versicherungsschutz behält seine Gültigkeit, solange die Versicherung nicht per Mitteilung an Neon Switzerland AG gekündigt wird. Versicherungsschutz besteht nur für Geräte, die bei Abschluss der Versicherung frei von jeglichen Vorschäden waren und sofern für den Zeitpunkt des Eintritts eines versicherten Ereignisses die entsprechende Versicherungsprämie beglichen wurde.

Der Versicherungsschutz endet bei Kündigung. Die Mindestlaufzeit der Versicherung ist sechs Monate und kann nach Ablauf dieser Frist zum jeweiligen Monatsende in der neon App gekündigt werden.

3. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsjahr

Versichert ist ein Schadenfall je Kalenderjahr. Dies unabhängig von der Ursache, die zum Schaden geführt hat.

4. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Die versicherte Person muss ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

6. Wechsel des versicherten Gerätes

Wird das versicherte Gerät gewechselt, so geht der Versicherungsschutz auf das neu aktivierte Gerät über, welches bei Neon registriert ist.

7. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Gerätes (ohne Abzug allfälliger Rabatte oder Vergünstigungen).

8. Höchstentschädigungsgrenze im Schadenfall

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf die Versicherungssumme beschränkt.

9. Versicherte Ereignisse

Versichert sind Beschädigung oder Zerstörung des Geräts infolge einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äusseren Einwirkung als Folge von:

- Feuchtigkeit oder Flüssigkeit (ohne Hochwasser und Überschwemmung); oder
- gewaltsame Einwirkung (z.B. Sturz), Sandschäden, Kurzschluss oder Überspannung

Versichert ist zudem der plötzliche und unvorhersehbare Verlust des versicherten Gerätes als Folge von Diebstahl (Raub, Einbruch, Ausbruch). Diese Aufzählung ist abschliessend.

10. Leistungen

Bei einer Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gerätes leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung ausschliesslich den folgenden Naturalersatz:

- **Im Teilschadenfall:**

Die von Helvetic Warranty vorzunehmende Reparaturarbeiten bis zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalles. Bei Mobiltelefonen besteht die Möglichkeit eines Austausches statt Reparatur.

- **Im Totalschadenfall oder Diebstahl:**

Ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte. Ist das vom Totalschaden oder Diebstahlfall betroffene Gerät nicht mehr erhältlich, wird alternativ ein Gerät eines anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalls geleistet.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Sinne dieser Bedingungen obliegt alleine der Helvetia und Helvetic Warranty.

Im Totalschadenfall geht das Gerät in das Eigentum von Helvetia über und muss auf Verlangen vor der Versicherungsleistung an Helvetic Warranty zugestellt werden.

11. Selbstbehalt

Pro Schadenfall hat die versicherte Person folgenden Selbstbehalt zu zahlen:

- CHF 85.00 bei einer Beschädigung oder Zerstörung
- CHF 150.00 bei einem Diebstahlfall.

12. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden und Mängel am versicherten Gerät:

- die unter die gesetzliche Gewährleistung oder die vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gegenstandes, sofern die Funktion des versicherten Gegenstandes nicht beeinträchtigt ist;
- infolge von Montagefehlern, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurück zu führen sind;
- infolge von Veränderungen am versicherten Gerät, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Gerätes gemäss Herstellerangaben zurück zu führen sind;
- die unmittelbar auf Alterung, Abnutzung oder übermässigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurück zu führen sind;
- als Folge von Vandalismus;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten;

- verursacht durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust und Softwareschäden;
- wenn die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann;
- infolge von Liegenlassen, Verlegen und Verlieren;
- wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, den beschädigten Gegenstand zur Verfügung zu stellen (Ausnahme Diebstahl);
- infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- wenn das gestohlene Gerät von aussen sichtbar in einem Fahrzeug aufbewahrt wurde;
- infolge von Taschendiebstahl des versicherten Gegenstandes, oder dadurch, dass das versicherte Gerät nicht in Sichtweite, oder öffentlichen Räumen und/oder öffentlichen Plätzen unbeaufsichtigt gelassen wird;
- Kosten für die Wiederbeschaffung von auf dem Gerät gespeicherten Daten, Software, Informationen oder Musik;
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird.

13. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist Helvetic Warranty unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und sofern verlangt das Schadenformular online auszufüllen.

- Telefon: +41 44 563 62 41
- Internet: www.helvetic-warranty.ch

Zudem hat die versicherte Person

- die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gegenstandes mitzuteilen und auf Verlangen den Kaufbeleg und Fotos des Gerätes einzureichen;
- den Diebstahl der zuständigen Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden zu melden und die Erstellung eines Polizeirapportes zu veranlassen;
- innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Diebstahls die Sperrung der SIM-Karte beim Mobilfunkanbieter zu veranlassen;
- eine detaillierte Abrechnung des Mobilfunkanbieters, aus welcher die missbräuchlich entstandenen Verbindungskosten ersichtlich sind, einzureichen.

14. Schadenregulierer

Schadenfälle werden ausschliesslich durch Helvetic Warranty bearbeitet.

15. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

16. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

17. Datenbearbeitung

Helvetia bearbeitet Personendaten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistischer Auswertungen und Marketing (z.B. Newsletter, Anlässe, Wettbewerbe, Profiling, Einladungen, Gutscheine usw.) bearbeitet werden. Die Personendaten werden physisch oder elektronisch so lange aufbewahrt, wie es für die Erfüllung der Bearbeitungszwecke erforderlich ist. Falls erforderlich werden Personendaten an Auftragsdatenbearbeiter sowie involvierte Dritte (insbesondere Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia) weitergeleitet. Ferner kann Helvetia bei Stellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> abrufbar.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Versicherung sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese Versicherung gilt schweizerisches Recht.